



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:  
Änderungen im 7. Abschnitt Unterversorgung (§§ 27 – 34 BPL-RL)

Berlin, 10.08.2015

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 13.07.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich verschiedener Änderungen im Abschnitt Unterversorgung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20.12.2012 aufgefordert. Die Änderungen betreffen die §§ 27 bis 34 BPL-RL.

Ausweislich der Tragenden Gründe zielen die vom Gemeinsamen Bundesausschuss vorgelegten Änderungen neben redaktionellen Anpassungen auf eine einheitliche Handhabung der Regelungen zur Feststellung von Unterversorgung und drohender Unterversorgung in den Regionen sowie auf verfahrenstechnische Klarstellungen ab.

#### **Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:**

Durch Änderung der Überschriften der §§ 29 und 31 BPL-RL wird herausgestellt, dass sich die Regelungen auch auf drohende Unterversorgung beziehen.

Klargestellt wird durch die Änderung der Überschrift des § 29 BPL-RL ferner, dass das Unterschreiten bestimmter Versorgungsgrade (75 % Hausärzte und 50 % Fachärzte) nur Anhaltspunkte für die Feststellung von Unterversorgung und drohender Unterversorgung liefert. Die Feststellung von Unterversorgung und drohender Unterversorgung selbst ist das Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß der §§ 30 und 31 BPL-RL. Auch bei einem Unterschreiten der Anhaltspunkte von 75 % bzw. 50 % kann die gemeinsame Prüfung von Kassenärztlicher Vereinigung und Krankenkassen ergeben, dass in der Region weitere Arztstühle nicht erforderlich sind und somit Unterversorgung oder drohende Unterversorgung nicht vorliegen.

Änderungen in den §§ 30 und 31 BPL-RL sehen nunmehr explizit vor, dass der Landesausschuss Ärzte und Krankenkassen von der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen über die Ergebnisse der Prüfung nach § 30 BDL-RL sowie die hierfür maßgeblichen Tatsachen zu informieren ist.

Die Änderungen dienen zudem der Klarstellung des Verhältnisses zwischen Bedarfsplanungs-Richtlinie und der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV). Gemäß § 16 Ärzte-ZV hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen von Amts wegen zu prüfen, ob in einem Planungsbereich eine ärztliche Unterversorgung besteht oder droht. In § 33 BPL-RL wird darauf verwiesen, dass die Regelungen in der Bedarfsplanungs-Richtlinie den Landesausschuss nicht von seinen Pflichten nach § 16 Ärzte-ZV entheben.

#### **Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hat zu der Richtlinienänderung keine Änderungshinweise.

Berlin, 10.08.2015

i. A.



Britta Susen  
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –  
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen